

ORTSGEMEINDE GROSSNIEDESHEIM
BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK IM KLEINEN NONNENTAL“
ABWÄGUNG ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN OFFEN-
LAGE UND DER FRÜHZEITIGEN BEHÖRDENBETEILIGUNG

Frühzeitige Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB lag der Bebauungsplanentwurf „Solarpark im kleinen Nonnental“ im Zeitraum vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 öffentlich aus.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 31.05.2022 wurde den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark im kleinen Nonnental“ mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Stadt Worms, mit Schreiben vom 14.06.2022
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, mit Schreiben vom 31.05.2022
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, mit Schreiben vom 09.06.2022
- Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 23.06.2022
- Deutsche Flugsicherung, mit Schreiben vom 31.05.2022
- Creos Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 03.06.2022
- Verbandsgemeindewerke Lamsheim-Heßheim, mit Schreiben vom 31.05.2022
- Colt Technology Services GmbH - Bereich Süd, mit Schreiben vom 31.05.2022
- Wintershall Dea Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 07.06.2022
- RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., mit Schreiben vom 31.05.2022
- Pfalzwerke Netz AG, mit Schreiben vom 01.06.2022
- Pfalzgas GmbH, mit Schreiben vom 31.05.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung zum Bebauungsplanentwurf genommen:

Stadt Frankenthal	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Die Stadt Frankenthal begrüßt das Vorhaben im Hinblick des Wandels hin zur Versorgung mit Erneuerbaren Energien. Das Vorhaben entspricht zudem den Inhalten des Entwurfs der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms von Rheinland - Pfalz.</p> <p>Es wird lediglich auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Im aktuellen Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die sogenannte Ertragsmesszahl als Indikator herangezogen, um eher ertragsschwächere Landwirtschaftsflächen für Freiflächen - Photovoltaik zu nutzen. Den Unterlagen zufolge wird nicht ersichtlich, ob diese Kenngröße bei der Überprüfung von Standortalternativen berücksichtigt wurde. Gegebenenfalls sollte diese Kenngröße noch mitberücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bodengüte als Indikator für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden bzw. einen Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Böden wurde bei der Alternativenprüfung herangezogen. Im Bereich der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim bzw. der Ortsgemeinde Großniedesheim bestehen jedoch landwirtschaftlich geringwertige Flächen nur in kleinen Randbereichen. Diese Flächen zeigen sich zugleich in der Regel als ökologisch bedeutsam und stellen daher keine realistische Flächenalternative dar.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.</p>	

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 30.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Der Verband Region Rhein-Neckar hatte sich bereits mit Stellungnahme vom 07.10.2021 im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung positiv zu dem Vorhaben geäußert. Der raumordnerische Entscheid hatte zum Ergebnis, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, wenn gewisse Maßgaben erfüllt werden (s.u.).</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bis hierher werden noch keine konkreten Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.</p>

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 30.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Durch die Nähe zur Autobahn und zu den Windenergieanlagen bestehen erhebliche Vorbelastungen. Aufgrund dessen ist keine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten. Derzeit wird die Fläche intensiv ackerbaulich genutzt, so dass nicht von einer hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Zudem fallen PV-Freiflächenanlagen in einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Autobahnen in die Vergütungsordnung des EEG und gehören deshalb zu den präferierten Standorten. Der Anlagenstandort entspricht auch den landesplanerischen Vorgaben (4. Änderung des LEP IV), nachdem Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen festgelegt werden sollen.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Ziel).</p>	
<p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Vorbelastung der Autobahn und durch die Lage in einem kleinen randlichen Bereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.</p>

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 30.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.	
<p>In Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist nach Plansatz 2.3.1.2 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar stehen PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Windenergie-, Geothermie- und Bioenergieanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Großflächige Vorhaben wie PV-Freiflächenanlagen in der hier vorliegenden Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.</p> <p>Bei der Abwägung mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die nach EEG förderfähigen Flächen in der Region Rhein-Neckar häufig Vorranggebiete für die Landwirtschaft betreffen. Als Leitlinie für die regionalplanerische Beurteilung sind deshalb im Einzelfall die konkrete Lage der Freiflächenanlage, deren Größe, die Bodengüte und die Vorbelastungen zu berücksichtigen. In Bezug auf das konkrete Vorhaben in Großniedesheim bedeutet dies:</p> <p>Durch das direkte Angrenzen an die Autobahn besteht eine Bündelung der Freiflächenanlage mit anderen Infrastrukturen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird nur ein kleiner Teilbereich des großflächigen Vorranggebiets für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. • Es handelt sich um eine zeitlich befristete Nutzung durch die PV-Freiflächenanlage. Nach der Nutzungsdauer kann die Fläche wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. • In Bezug auf ökologische Belange, die Bodengüte und die Qualität des Versickerungswasser ist aufgrund des Wegfalls von Düngemitteln und Pestiziden tendenziell eine Aufwertung zu erwarten. • Das Vorhaben entspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Da derzeit in Bezug auf die 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 30.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Windenergienutzung schwierige Rahmenbedingungen bestehen, können diese Ziele nur über einen verstärkten Ausbau der Solarenergienutzung erreicht werden. Insofern haben sich seit Beschlussfassung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, in dem noch von einem parallelen Ausbau aller erneuerbaren Energieformen auszugehen war, die Erkenntnisse verändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde Großniedesheim will mit dem Vorhaben einen Beitrag zur Energiewende leisten. Die Alternativenprüfung hat gezeigt, dass im Außenbereich der Gemeinde alle Flächen außerhalb der Überschwemmungsgebiete, der Deponieflächen (die bereits mit PV-Anlagen belegt sind) und der Rohstoffabbaugebiete als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt sind. Insofern drängen sich im Gemeindegebiet keine alternativen Flächen für eine Nutzung durch eine PV-Freiflächenanlage auf. 	
<p>Vor diesem Hintergrund wird in der regionalplanerischen Abwägung der Nutzung durch die PV-Freiflächenanlage ein zeitlich befristeter Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Konflikte mit der Landwirtschaft hatten wir bereits im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung angeregt zu prüfen, ob die Errichtung einer Agri-PV-Anlage, die beide Nutzungen - Landwirtschaft und Energieerzeugung - vereint, möglich ist. Diese Prüfung ist auch unter Punkt 2. als Maßgabe im Raumordnerischen Entscheid der SGD Süd enthalten. Eine entsprechende Prüfung hat bisher noch nicht stattgefunden und ist nachzuholen und in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass durch das Vorhaben sehr hochwertige Ackerflächen mit sehr hohen Bodenwerten für eine landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen. Erst nach Durchführung und Dokumentation dieser Prüfung ist die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme durch den Verband Region Rhein-Neckar möglich.</p>	<p>Im Raumordnerischen Entscheid der SGD Süd vom 24.11.2021 wurde angeregt zu prüfen, ob zur besseren Vereinbarkeit der Nutzungen „Landwirtschaft“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ die Errichtung einer Agri-PV-Anlage möglich ist.</p> <p>Agri-Photovoltaik (Agri-PV) bezeichnet dabei ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion (Photosynthese) und die PV-Stromproduktion (Photovoltaik). Agri-PV deckt ein breites Spektrum in der Intensität und Art landwirtschaftlicher Nutzung und im Mehraufwand für den PV-Anlagenbau ab. Dieses Spektrum reicht vom Anbau von Sonderkulturen und intensiven Ackerkulturen mit speziellen PV-Montagesystemen bis zu extensiver Beweidung mit marginalen Anpassungen auf der PV-Seite. Damit steigert Agri-PV die Flächeneffizienz und ermöglicht den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope.</p> <p>Die Flächen des Planungsgebiets werden bislang intensiv ackerbaulich genutzt. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Verbandsgemeinde sind zudem auf ackerbauliche Betriebsstrukturen ausgelegt. Viehwirtschaft wird allenfalls untergeordnet betrieben, eine Weidewirtschaft ist in der Verbandsgemeinde nicht relevant. Ebenso beschränkt sich der Sonderkulturanbei zumindest im mittleren und nördlichen Teil der Verbandsgemeinde auf den Anbau von Wein. Obstanbau wird im mittleren und nördlichen Teil der Verbandsgemeinde nicht betrieben. Eine tragfähige Lösung für eine Agri-PV-Anlage</p>

Bewertung der Stellungnahme

ist daher nur dann denkbar, wenn sie weiterhin eine klassische ackerbauliche Nutzung erlaubt.

Bereits 2016 wurde in einem von der Bundesregierung finanzierten Forschungsprojekt eine Agri-PV-Anlage errichtet.



Agri-PV-Anlage in Heggelbach, Bayern. Aus: <https://www.baywa-re.de/de/projekte-in-deutschland/heggelbach>

Wesentliches Merkmal der Anlage ist die gegenüber einer klassischen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wesentlich geringere Anzahl an Solarmodulen. Zur Erzeugung der gleichen Strommenge wird daher eine mindestens um den Faktor 2 größere Fläche erforderlich.

Zudem wird eine Aufständigung der Module auf eine Höhe von ca. 7 m erforderlich, damit zeitgemäße landwirtschaftliche Fahrzeuge eingesetzt werden können. Durch die höhere Aufständigung ergeben sich wesentlich höhere Baukosten, da auch die Statik

Verband Region Rhein-Neckar	
Schreiben vom 30.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
	<p>der Anlage grundlegend andere Anforderungen hat als bei einer klassischen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Ebenso vergrößern sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da eine Einbindung in die Landschaft durch Gehölzpflanzungen erst nach mehrjähriger Entwicklungsdauer wirksam werden kann. Auch wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschwert, da ein Kollisionsrisiko mit den erforderlichen Stützen besteht.</p> <p>Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass Agri-PV-Anlage, die gleichzeitig eine klassische ackerbauliche Nutzung erlauben, weder wirtschaftlich sind noch flächensparend und landschaftsbildschonend umgesetzt werden können. Eine verpflichtende Kombination einer Freiflächen-Solaranlage mit einer landwirtschaftlichen Nutzung wird daher im Bebauungsplan nicht vorgegeben.</p>
Redaktionelle Anmerkung: Entgegen den Ausführungen unter Punkt 5.4. ist von dem Vorhaben keine Grünzäsur betroffen.	Die Begründung wird unter Punkt 5.4. der Stellungnahme entsprechend redaktionell angepasst.
Beschluss:	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung erfolgen nicht.	

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis – Landesplanung und Umweltschutz	
Schreiben vom 11.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Ungeachtet des Fristablaufes möchten wir in Hinblick auf die Beteiligung auf die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erklären, dass wir keine Belange betroffen sehen.</p> <p>Wir erlauben uns unbenommen einen redaktioneller Hinweis:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen, sowie die Begründung in Punkt 8.2.4 und 10.1.3. sehen 50 cm als Mindesthöhe der Module vor. In Punkt 8.1. und 10.1.1. wird jedoch 90 cm angesetzt. Wir gehen davon aus, dass die Absicht der Planung darstellt.</p>	<p>Die Aussagen in der Begründung in den Kapiteln mit einer Höhenangabe von 0,9 m in Punkt 8.1. (neu: 7.1) und 10.1.1. (neu: 9.1.1) beziehen sich auf die tatsächliche Planung und berücksichtigen die Höhe der erforderlichen Unterkonstruktion nicht.</p> <p>Die Höhenangabe von 0,50 m bezieht sich auf die planungsrechtlich geforderte Mindesthöhe über Gelände.</p>
Beschluss:	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.	

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis – Gesundheit, Verbraucherschutz	
Schreiben vom 02.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
Bei Beachtung der von uns beschriebenen Punkte, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf "Solarpark im kleinen Nonnental" der Ortsgemeinde Großniedesheim.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine konkreten Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis – Gesundheit, Verbraucherschutz	
Schreiben vom 02.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Dieser wurde von uns auf die betreffenden fachlichen Belange überprüft, für die wir als Gesundheitsamt zuständig sind.</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, sofern die folgenden Punkte eingehalten werden.</p> <p><u>Bundes-Immissionsschutzgesetz:</u> Die Maßgaben des BImSchG müssen eingehalten werden.</p> <p>Hierzu wurde von Ihnen u. a. in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs Stellung genommen. (Punkt 10.2.1. Fachgesetzlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes")</p> <p><u>Grundwasser:</u> Hinsichtlich der geplanten Bebauung dürfen keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser existieren. Hierzu wurde von Ihnen u. a. in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs in folgenden Punkten Stellung genommen: 10.2.1 „Wasserrecht“ und 10.2.2 „Wasserrechtliche Schutzgebiete“ Die dort aufgeführten Punkte müssen Beachtung finden.</p>	
<p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.</p>	

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>1. <u>Abwasser</u> Es wird davon ausgegangen, dass bei dem Vorhaben kein Abwasser anfällt. Sollte dies der Fall sein, sind weitere Angaben erforderlich.</p>	Durch das Vorhaben wird kein Abwasser anfallen.
<p>2. <u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Den Unterlagen zu entnehmen, ist für die Bewirtschaftung des anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers die breitflächige Versickerung vor Ort über die belebte Bodenzone vorgesehen.</p>	Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig vor Ort über die belebte Bodenzone versickert.
<p>Bei der weiteren Planung ist auf folgendes zu achten: Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers - insbesondere auch bei Starkregen - zu treffen. Auch die</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der konkreten Bauausführung durch den Vorhabenträger zu beachten.

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.</p> <p>Es ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aufzustellen und dieses frühzeitig mit mir abzustimmen. Dabei ist insbesondere die Photovoltaikmodulfläche von 19.500 m² (nicht nur die Vollversiegelung im Bereich der geplanten Trafostation von 7 m²) zu berücksichtigen.</p> <p>Nach den Angaben gehen bis zu 500 m² offener Boden als Versickerungsfläche verloren.</p> <p>Das o. g. Konzept muss den Aspekt Starkregen auch im Hinblick auf die Geländetopographie mit abdecken. Bereichsweise besteht im Plangebiet eine hohe Abflusskonzentration!</p> <p>Die evtl. breiflächige Versickerung auch in Bezug auf Starkregenereignisse darf nicht zu Nachteilen Dritter erfolgen (keine Drittschädigung von Nachbargrundstücken etc.).</p>	<p>Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zur Vermeidung von Abflusskonzentrationen im Starkregenfall kann in einen ohnehin zur Sicherung artenschutzrechtlicher Belange erforderlichen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Ortsgemeinde aufgenommen werden.</p>
<p>3. <u>Gewässer</u></p> <p>Gewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch keine Überschwemmungsgebiete betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. <u>Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Festgelegte, festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch die vorgesehene "Freiflächen - Photovoltaikanlage" nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. <u>Bodenschutz</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-Bo-Kat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.</p> <p>Jedoch können sich im geplanten Geltungsbereich nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/ schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.</p> <p>Sollten sich Hinweise abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Fazit</u></p> <p>Unter Beachtung der Punkte 1 bis 5 dieser Stellungnahme bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Großniedesheim.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Insbesondere wird auf das aufzustellende Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept unter Berücksichtigung des Aspektes Starkregen und Abstimmung mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz hingewiesen.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.</p>	
<p>Beschluss:</p> <p>Der Vorhabenträger wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Ortsgemeinde verpflichtet, ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zur Vermeidung von Abflusskonzentrationen im Starkregenfall zu erstellen und dies vor Baubeginn mit der SGD Süd abzustimmen. Weitergehende Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.</p>	

LBM Speyer	
Schreiben vom 23.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Das Plangebiet befindet sich unmittelbar östlich der A 61 und soll über bereits vorhandene Wirtschaftswege erschlossen werden. Diese sind u.a. an die L 456 angebunden.</p> <p>Geplant ist eine Freiland-Solaranlage auf einer Fläche von ca. 6 ha.</p> <p>Der Abstand zur Landesstraße 456 beträgt mind. 1,5 km. Somit werden gemäß §§ 22, 23 Landesstraßengesetz sowohl die Bauverbots- als auch die Baubeschränkungszone der Landesstraße nicht berührt.</p> <p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer bestehen daher grundsätzlich keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden bislang keine konkreten Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.</p>
<p>Die verkehrliche Erschließung ist im weiteren Verfahren allerdings detaillierter darzulegen, damit vorab geprüft werden kann, ob ggfs. eine verkehrsgerechte Erschließung über einen an die L 456 angebundenen Wirtschaftsweg überhaupt realisierbar ist</p> <p>Bei einer Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt handelt es sich gemäß der §§ 41 - 43 Landesstraßengesetz um eine gebührenpflichtige Sondernutzung, die der vorherigen Erlaubnis bedarf. Sofern eine verkehrsgerechte Erschließung möglich ist, würde die Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Straßenbaubehörde ggfs. unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Einer Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität Speyer am Baugenehmigungsverfahren ist daher erforderlich.</p>	<p>Die Regelung der Zufahrt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Der Wirtschaftsweg, über den die Flächen erschlossen sind, bindet jedoch an das Ortsstraßennetz von Großniedesheim an. Eine unmittelbare Erschließung über eine außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt gelegene Zufahrt an der L 456 ist nicht erforderlich.</p>
<p>Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wo sich der Einspeisepunkt befindet. Wir weisen daher darauf hin, dass bei der Leitungsverlegung in Straßeneigentum bzw. in den jeweiligen Bauverbots-/ Baubeschränkungszonen (Abstand bis 40 m zu Bundes-/ Landesstraßen, 30 m zu Kreisstraßen) vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist vom Vorhabenträger bei der Planung der Anbindung an den Einspeisepunkt zu beachten.</p>

LBM Speyer	
Schreiben vom 23.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>Hierzu sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung einschließlich der Einspeiseerlaubnis vorzulegen.</p>	
<p>Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ist dauerhaft mit geeigneten Mitteln auszuschließen.</p>	<p>Zur Prüfung möglicher Blendwirkungen wurde ein Fachgutachten eingeholt (Blendgutachten für die Solaranlage Großniedesheim (Rheinland-Pfalz), erstellt durch TÜV Rheinland Solar GmbH, Februar 2022). Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass von Ende Januar bis Mitte November theoretisch Sonnenlicht-Reflexionen an den PV-Modulen der Anlage Großniedesheim in Richtung der Autobahn in Kopfhöhe eines Fahrzeugführers am frühen Morgen für eine Zeitdauer von maximal 60 Minuten möglich sind.</p> <p>Die Winkelberechnung ergab, dass die berechneten Sonnenlicht-Reflexionen der PV zu keiner Zeit im Jahr im zu schützenden Gesichtsfeld eines Fahrzeugführers auf der BAB 61 auftreten können. Die Reflexionen erreichen die Fahrbahn seitlich. Die minimale Winkeldifferenz zur Bewegungsrichtung wurde in Fahrtrichtung Nord mit 78° und in Fahrtrichtung Süd mit 51° ermittelt. Es wurden somit keine Reflexionen mit einem Risiko für eine physiologische Blendung von Verkehrsteilnehmern mit verbundener möglicher Herabsetzung der Sehleistung festgestellt.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass der Bau der PV-Freilandanlage keinen negativen Effekt auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auf der vorbeifahrenden BAB 61 haben wird.</p>
<p>Im Hinblick auf die Landespflege haben wir nach Überprüfung der uns vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass eine naturschutzrechtliche Kompensation auf externen Flächen nicht vorgesehen ist. Auch sollen keine Baumpflanzungen in Straßennähe vorgenommen werden. Aus Sicht der Landespflege bestehen demnach keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus artenschutzrechtlichen Gründen werden zwei Teilflächen der Flurstücke 964 und 1019 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Diese Flächen liegen jedoch abseits klassifizierter Straßen.</p>
<p>Ergänzend weisen wir daraufhin, dass seit 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes für die Autobahnen zuständig ist. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir Sie, daher auch diese am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH wurde mit Schreiben vom 31.05.2022 am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.</p>	

Die Autobahn GmbH des Bundes	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A 61 bestehen aus straßenrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der folgenden Punkte keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. 	<p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark im kleinen Nonnental“.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan. 3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w. 4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze). Hierzu zählen auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen. 5. Die in der Planurkunde eingetragene Baugrenze ist entsprechend der vorgenannten 40 m-Bauverbotszone anzupassen. 	<p>Der Sichtweise, dass Solaranlagen als Hochbau zu werten sind, wodurch diese von der Bauverbotszone erfasst werden, stehen die Vorgaben des Erneuerbare Energien-Gesetzes sowie – ab 01.01.2023 – des BauGB entgegen. Gemäß EEG sind Solaranlagen längs von Autobahnen in einem Streifen von bislang 200 m, künftig 500 m, förderfähig. Die bisherige Vorgabe, dass ein Abstand von 15 m frei zu halten ist, wurde gestrichen. Aus der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „In § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2023 wird die mit dem EEG 2021 eingeführte Einschränkung bei der Flächenkulisse für Seitenrandstreifen, nach der innerhalb der Fläche ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten werden muss, gestrichen. Diese Einschränkung hat zu zahlreichen Auslegungsfragen und großer Rechtsunsicherheit in der Projektpraxis geführt. Der erhoffte naturschutzfachliche Nutzen der Einschränkung steht insofern nicht im Verhältnis zu den damit verbundenen Hindernissen für den Ausbau von Freiflächenanlagen.“ Der Bundesgesetzgeber sieht somit offenkundig keinen Widerspruch zwischen der Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen längs von Autobahnen und den Abstandsvorgaben des Bundesfernstraßengesetzes.</p> <p>Zudem sind sie ab 01.01.2023 in einem Streifen von 200 m längs der Autobahnen privilegiert.</p> <p>Da der Konflikt zwischen den straßenrechtlichen Bestimmungen und der Intention des EEG bzw. des BauGB durch die Ortsgemeinde nicht gelöst werden kann, empfiehlt es sich, die Zulässigkeit von Freiland-Photovoltaikanlagen innerhalb der Bauverbotszone von 40 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der A 61 an eine Zustimmung durch die gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz zuständige Straßenbaubehörde zu binden.</p> <p>Die Baugrenze muss demnach nicht an die 40 m-Bauverbotszone angepasst werden.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. 7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von 	<p>Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich (§ 9 Abs. 6 FStrG). Werbeanlagen</p>

Die Autobahn GmbH des Bundes	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).	sind demnach ohnehin unzulässig, wodurch eine explizite Bebauungsplanregelung obsolet wird.
8. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der Bauausführung zu beachten.
10. Eine Gefährdung (z.B. durch Blendung, o.ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 61 ist jederzeit auszuschließen. Dies ist im Bebauungsplan Entwurf durch Vorlage eines Blendgutachtens zu widerlegen bzw. nachzuweisen (Ausschluss der Blendgefahren bei späterer Aufstellung). Die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) sind in dieser Stellungnahme ebenfalls enthalten.	Zur Prüfung möglicher Blendwirkungen wurde ein Fachgutachten eingeholt (Blendgutachten für die Solaranlage Großniedesheim (Rheinland-Pfalz), erstellt durch TÜV Rheinland Solar GmbH, Februar 2022). Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass von Ende Januar bis Mitte November theoretisch Sonnenlicht-Reflexionen an den PV-Modulen der Anlage Großniedesheim in Richtung der Autobahn in Kopfhöhe eines Fahrzeugführers am frühen Morgen für eine Zeitdauer von maximal 60 Minuten möglich sind. Die Winkelberechnung ergab, dass die berechneten Sonnenlicht-Reflexionen der PV zu keiner Zeit im Jahr im zu schützenden Gesichtsfeld eines Fahrzeugführers auf der BAB 61 auftreffen können. Die Reflexionen erreichen die Fahrbahn seitlich. Die minimale Winkeldifferenz zur Bewegungsrichtung wurde in Fahrtrichtung Nord mit 78° und in Fahrtrichtung Süd mit 51° ermittelt. Es wurden somit keine Reflexionen mit einem Risiko für eine physiologische Blendung von Verkehrsteilnehmern mit verbundener möglicher Herabsetzung der Sehleistung festgestellt. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Bau der PV-Freilandanlage keinen negativen Effekt auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auf der vorbeiführenden BAB 61 haben wird.
Beschluss:	
Die Zulässigkeit von Freiland-Photovoltaikanlagen innerhalb der Bauverbotszone von 40 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der A 61 wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB an eine Zustimmung durch die gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz zuständige Straßenbaubehörde gebunden.	
Weitergehende Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs erfolgen nicht.	

Klimaschutzmanagement VG Lamsheim-Heßheim	
Schreiben vom 29.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>von meiner Sicht ist der Bebauungsplan ein gut durchdachtes Konzept.</p> <p>Die einzige Ergänzung, die ich gerne noch machen würde, ist dass der Bau nicht im Frühjahr während der Brutzeit stattfinden sollte. Hier sollte wenn möglich Rücksicht genommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung einer konkreten Bauzeit kann aufgrund einer fehlenden geeigneten Festsetzungsmöglichkeit nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Daher erfolgt eine Regelung in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>Die zum Schutz von Vogelbruten erforderlichen Beschränkungen der Bauzeiten werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger geregelt.</p>	

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 04.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>bereits im Rahmen des zuvor in obiger Angelegenheit durchgeführten Zielabweichungsverfahrens hatten wir zu dem o.g. Solarpark-Projekt eine grundlegend ablehnende Position eingenommen (siehe Anlage / Kopie). Daran hat sich auch nach dem von der Genehmigungsbehörde ergangenen raumordnerischen Entscheid vom 21.11.2021 mit Zielabweichungsbegründung vom 12.11.2021 nichts geändert. Diese ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde führt an, die Fläche wäre geeignet, da sie "zwischen einer Autobahn und Windenergieanlagen" läge. Eine derartige Sichtweise, ist der agrarstrukturellen hingegen nicht vorgegeben. Tatsache ist und bleibt, dass es sich um einen Standort mit Böden von 80-100 Bodenpunkten und Beregnungsmöglichkeit handelt, somit vollkommen unzweifelhaft landwirtschaftliche Vorrangqualität besteht, die prinzipiell nicht durch andersartige Nutzungen, auch nicht durch nicht planmäßig dem Außenbereich zugewiesenen Freiflächenphotovoltaik in Frage gestellt werden kann.</p> <p>Hierzu wird dann wiederum angeführt, dass die „ökologische Wertigkeit aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gering sei“. Die Genehmigungsbehörde benutzt damit im Prinzip die landwirtschaftlich Vorrangqualität, um sie in ihrer Schutzbedürftigkeit gegenüber konkurrierenden Nutzungen pauschal abzuqualifizieren. So kann sie im Prinzip - recht einfach - überall überwunden werden.</p> <p>Dies entspricht u. E. weder einer objektiven noch raumordnerisch ausgewogenen Sichtweise. Auch die Auffassung des Planungsträgers, „die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sei zur Umsetzung der mit der Planung verbundenen energetischen Ziele nicht zu vermeiden“, vermögen wir nicht nachvollziehen.</p>	<p>Die ablehnende Haltung der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen. Der Ortsgemeinde ist durchaus bewusst, dass durch die Planung eine hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen wird. Allerdings sieht sich die Ortsgemeinde auch gehalten, ihren Beitrag zur Energie- und zu Klimaschutz zu leisten. Da die Fläche angesichts ihrer Nähe zur Autobahn eine Vorbelastung aufweist und besser geeignete Flächen, d.h. Flächen mit geringerer Bedeutung für die Landwirtschaft im Verbandsgemeindegebiet nicht bzw. nur in Bereichen ökologisch höherwertiger Standorte verfügbar sind, werden im Rahmen der Abwägung der Belange die Belange der Landwirtschaft gegenüber den Belangen der Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen zurückgestellt.</p>

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 04.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Sie übersieht, wie auch das „Konzentrationsszenario“ der Genehmigungsbehörde, dass nicht unweit nördlich des Vorhabenstandortes eine Rastplatzanlage beidseitig der ohne BAB61 eingerichtet ist, das auf deren bereits vollversiegelten Stellplätzen + Umfeld ohne Weiteres in einem Umfang von rd. 2,5 ha aufgeständerte Solardachflächen errichtet werden könnten. Auch die beiden jeweils rd. 220m langen Lärmschutzwände könnten mit Solarmodulen belegt werden. Damit wäre die im Bebauungsplan avisierte Fläche von rd. 3 ha erreicht. Bei einer Mitüberdachung des einschlägigen Autobahnabschnitts würde diese sogar überschritten. Auch auf Großniedesheimer Gemarkung wäre solche über der BAB61 denkbar.</p> <p>Pilotprojekte hierzu sind bereits in dem Baden-Württemberg, Österreich und der Schweiz projektiert und werden von der breiten Öffentlichkeit begrüßt. Werden die konkrete Umsetzbarkeit derartiger Potenziale und auch sonst in ähnlicher Weise aktivierbare PV-Potenziale (d.h. auch Konversionsflächen, größere Dachflächen in bestehenden Gewerbegebieten, Dämme entlang von Straßen, Mitfahrparkplätze etc.) nicht auf konkrete Machbarkeit hin analysiert, steht konkret zu besorgen, dass der Agrarstruktur auf die wie vorliegend sehr deutlich „bequemere“ Weise noch weitere Nutzfläche entzogen werden (sollen).</p>	<p>Die Planung der Ortsgemeinde schließt eine Überdachung der Flächen der Rastplatzanlage, eine Nutzung der Lärmschutzwände oder eine Überdeckung der Autobahn durch Photovoltaikanlagen nicht aus.</p> <p>Angesichts der Erfordernisse des Klimawandels reicht die Nutzungsmöglichkeit anderer Flächen nicht als Argument gegen eine Realisierung des Vorhabens aus.</p>
<p>Im vorliegenden Fall führt dies obendrein zu einer für die Agrarstruktur äußerst ungünstigen Flurzersplitterung, da von der bisher zusammenhängend nutzbaren Schlageinheit nur noch das von Schlaglänge und Ausformung her ungünstig zugeschnittene Flurstück Plan Nr. 1061 „hinterlassen“ wird.</p>	<p>Das angesprochene Flurstück Plan Nr. 106 weist eine Größe von ca. 7.250 m² auf und kann damit eigenständig auch mit zeitgemäßen landwirtschaftlichen Geräten bewirtschaftet werden. Eine Flurzersplitterung findet nicht statt.</p>
<p>Darüber hinaus wird dann noch lt. dem vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurf für die VG-Heßheim-Lambsheim ein Grünflächen-Entwicklungsanspruch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen von weit über 100 ha generiert. Dies ist so insgesamt nicht mehr hinnehmbar.</p> <p>Der Berufsstand und wir haben Grundverständnis dafür, dass sich derzeit viele Gemeinden dazu verpflichtet sehen, die Ziele der Energiewende sowie zur Minderung des Klimawandels zu unterstützen. Dies kann hingegen auch – sehr deutlich raumverträglicher – auf die w.o. dargelegte Weise erfolgen und würde eine, in mehrfacher Hinsicht positive Vorbildfunktion aufnehmen, die im Einklang mit und nicht im Widerspruch zu den nicht weniger gewichtigen agrarstrukturellen Belangen bzw. einer verbrauchernahen Lebensmittelerzeugung steht.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den Regelungsgegenstand des Bebauungsplans, sondern auf den übergeordneten Flächennutzungsplan, der in der Planungshoheit der Verbandsgemeinde liegt.</p>
<p>Aus den vorgenannten Gründen bitten wir um Verständnis, dass wir der o.a. Bauleitplanung von hier aus nicht befürwortend gegenüberstehen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unzureichend bewertet sehen wir übrigens das lt. Kap. 10.6.2 der Begründung durch die TÜV Rheinland Solar GmbH untersuchten Blendwirkungen. Dies wurde nur in</p>	<p>Die Ergebnisse des Blendgutachtens können auch auf den landwirtschaftlichen Verkehr übertragen werden.</p>

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 04.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Bezug auf die BAB61 getroffen, nicht auf den umliegenden Wirtschaftswege.</p> <p><u>Schreiben vom 28.09.2021</u></p> <p>die w.o. beantragte Zielabweichung wird von hier aus abgelehnt. Bei dem Antragsstandort Großniedesheim Gewanne <i>Im kleinen Nonnental</i> handelt es sich gem. Einheitsl. Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar durchweg um Vorrangfläche für Landwirtschaft, welche aufgrund ihrer besonderen Eignung (80-100 Bodenpunkte, Feldbrunnenanschluss = Beregnungsfähigkeit, hohe Ertragskraft und -Sicherheit) als bereits verbindlich abgewogenes Ziel der Regional- und Landesplanung außerlandwirtschaftlicher Inanspruchnahme nicht zuführbar ist.</p> <p>Es ist für uns nicht nachzuvollziehen und den betroffenen Landnutzern in keiner Weise vermittelbar, dass nach Rechtskraft des ERP an verschiedensten Stellen in der Region jetzt u.U. beständig) „veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse“ für nicht planmäßig dem Außenbereich zugewiesene Freiflächen-Photovoltaikprojekte vorliegen sollen, die ohne Weiteres unmittelbar zu Lasten im Vorrang geschützter Landwirtschaftsfläche gehen sollen.</p> <p>Dies widerspricht u.E. gerade jenem Maß an Planungssicherheit, welche der ERP bzw. ein RROP den Landnutzern mit der Zuweisung der landwirtschaftlichen Vorrangfunktion dauerhaft und nachhaltig gegen unplanmäßige Inanspruchnahmen ihrer Produktionsgrundlage vermitteln soll.</p> <p>Nachdem jedoch selbst der ERP durch die jüngst eingeleitete 1. Änderung Wohnen + Gewerbe einen bislang nicht gekannten Flächendruck auf die Landwirtschaft gerade des Vorderpfälzer Raumes ausübt und dieser nach Lage der Dinge noch weiter anwachsen wird, sehen wir uns aus grundsätzlichen Erwägungen gehalten, dem o.g. Vorhaben in aller Deutlichkeit entgegenzustehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch auf Grundsatz G166 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV zu verweisen, welcher den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen primär auf bereits versiegelte Flächen beschränkt.</p> <p>Dazu sind nach G166 zunächst nachweislich alle Potenziale von alternativen Standorten, die nicht zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen führen, zu erschließen und zu nutzen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle zivilen und militärischen Konversionsflächen • Deponieflächen • alle Dachflächen in einer Kommune • Gebäude der öffentlichen Hand • Überdachung von Parkplätzen • Nutzung von Lärmschutzwänden/-wällen 	<p>Das Schreiben vom 28.09.2021 war im Rahmen des beantragten Zielabweichungsverfahrens an die SGD Süd gerichtet. Im Rahmen des Zielabweichungsantrags, der von der SGD Süd mit Schreiben vom 12.11.2021 beschieden wurde, erfolgte eine Auseinandersetzung mit den von der Landwirtschaftskammer vorgetragenen Belangen.</p> <p>Der beantragten Zielabweichung wurde im Ergebnis zugestimmt.</p>

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 04.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Industrie- und Gewerbebrachen • Bereits ausgewiesene Gewerbebestandorte <p>Es ist insofern vielmehr erforderlich, dass derartige Potenziale schlüssig nachvollziehbar erfasst und im Hinblick auf eine Machbarkeit verbindlich geprüft werden.</p> <p>Nachdem derartige Nachweise vorliegend in keiner Weise erbracht sind, sind die Voraussetzungen für die Zulassung der w.o. beantragten Zielabweichung u.E. nicht erfüllt und laufen den Maßgaben des rechtsgültigen LEP IV zuwider.</p>	
Beschluss:	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	

NABU Frankenthal e.V.	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Grundsätzlich stehen wir dem nötigen Ausbau von EEG-Anlagen positiv gegenüber. Dadurch, dass diese Anlage an einem aus Naturschutzsicht eher unkritischen Standort errichtet werden soll, unterstützen wir auch dieses Projekt, wenn die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden. Nähere Informationen zu einzelnen Punkten siehe unten.</p> <p>Die Anregung der SGD Süd, dass die Errichtung einer Agri-PV-Anlage statt einer Freiflächen-PV-Anlage geprüft werden sollte, teilen wir auch. So wird landwirtschaftlich nutzbare Fläche nicht blockiert, eine extensiv genutzte Wiese wäre für die Natur ideal.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage wurde geprüft. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Agri-PV-Anlage, die gleichzeitig eine klassische ackerbauliche Nutzung erlauben, weder wirtschaftlich sind noch flächensparend und landschaftsbildschonend umgesetzt werden können. Eine verpflichtende Kombination einer Freiflächen-Solaranlage mit einer landwirtschaftlichen Nutzung wird daher im Bebauungsplan nicht vorgegeben.</p> <p>Die vom NABU angeregte Anlage einer extensiv genutzten Wiese ist durch entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan gewährleistet.</p>
<p>Den Vorgaben der SGD Süd folgen wir ebenfalls: Die Baumaßnahmen dürfen nicht innerhalb der Brutzeit erfolgen. Gehölzstreifen anzulegen in den Randbereichen ist eine sinnige Vorgabe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung einer konkreten Bauzeit kann aufgrund einer fehlenden geeigneten Festsetzungsmöglichkeit nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Daher erfolgt eine Regelung in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass ein entsprechendes Monitoring zur Feststellung der auf dem Gelände befindlichen Arten erfolgen wird und die erforderlichen Maßnahmen bei Auftauchen geschützter Arten ergriffen werden.</p>	<p>Im Zuge der Planung wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan selbst geregelt bzw. in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger verbindlich geregelt.</p>
<p>Die Randeingrünung sowie das Anlegen einer auf mehrjährigen Blumenwiese gemäß den Vorgaben der SGD sehen wir als sinnvoll an.</p> <p>Die Öffnung des Zauns für Kleintiere ist unbedingt so umzusetzen, dass das Gebiet nicht für die umliegende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

NABU Frankenthal e.V.	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Fauna abgeschlossen ist und möglichst von allen Seiten für Kleintiere zugänglich ist.</p> <p>Die Flächenversiegelung muss gemäß den Ausführungen ausgeglichen werden.</p> <p>Bei Beachtung der im Bebauungsplanentwurf dargestellten Maßnahmen sehen wir keine grundsätzlichen Hinderungsgründe für die Durchführung dieses Projektes.</p>	
<p>Beschluss:</p> <p>Die zum Schutz von Vogelbruten erforderlichen Beschränkungen der Bauzeiten sowie die gemäß Fachbeitrag Artenschutz erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden – soweit sie im Bebauungsplan nicht selbst geregelt werden - in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger geregelt.</p> <p>In den Bebauungsplan werden zwei Teilflächen der Flurstücke 964 und 1019 zur Durchführung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.</p>	

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	
Schreiben vom 05.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Der BUND lehnt den Bebauungsplanentwurf nicht grundsätzlich ab, ist aber der Ansicht, dass folgende Nachbesserungen erforderlich sind:</p> <p>Ausdehnung der reinen PV-Fläche:</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass die zusammenhängende Fläche der PV-Anlage zu groß ist und durch mindestens einen Gehölzkorridor (Ost-West-Ausrichtung) geteilt werden sollte. Die Zaunanlage soll nur für Kleintiere passierbar sein (wir nehmen an wegen des Schutzes des PV-Anlage vor größeren Säugern wie Füchsen und Mardern). Damit stellt die durch Zaunanlage abgegrenzte Fläche gegenüber dem Istzustand ein erhebliches Hindernis für wandernde Arten dar, die den Zaun nicht passieren können.</p>	<p>Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass die zulässige Zaunanlage ein erhebliches Hindernis für wandernde Arten darstellen kann, die den Zaun nicht passieren können.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften ist geregelt, dass bei Einfriedungen zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten und dass auf durchgehende Mauersockel zu verzichten ist. Da sowohl Füchse und Marder Löcher graben können, stellt die Zaunanlage für diese Arten kein unüberwindliches Risiko dar.</p>
<p>Forderung nach Einfügen von Naturschutzmaßnahmen innerhalb der PV-Fläche:</p> <p>Aus der BUND-Position „<i>Naturverträgliche Freiflächenso-laranlagen für Strom und Wärme</i>“: <i>Es können je nach Boden und Landschaft sehr verschiedene Arten von Naturschutzkonzepten verfolgt werden, z.B. durch Einrichtung und Schutz von Trockenrasen oder Mähwiesen und durch Maßnahmen zur Förderung von Amphibien, Reptilien etc. 1. Es sollten „Fenster“ als freigelassene Flächenanteile in der Anlage vorgesehen sein zur Förderung von Bodenbrütern.</i></p> <p>Wir fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mindestens eine Freifläche von 10m mal 10m je ha PV-Fläche (100m² = 1%). – Unzulässigkeit von Mulchen auf Wiesenflächen. 	<p>Es wird keine städtebauliche Erforderlichkeit für ein Freihalten von Flächen, die grundsätzlich auch für Modulflächen geeignet wären, gesehen.</p> <p>Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger entsprechend den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Gutachtens geregelt.</p>

Schreiben vom 05.07.2022

Bewertung der Stellungnahme

- Vorgabe eines verträglichen, abschnittswisen Mähens der Wiesenflächen.

Zu 6.2:

Wir sind der Ansicht, dass eine vollständige Umwandlung der Agrarfläche in Grünland nicht akzeptabel ist. Es stehen innerhalb der Grenzen der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim zahlreiche Flächen im Siedlungsgebiet und außerhalb zur Verfügung, die für eine Nutzung durch große Solaranlagen ohne einen derartigen Verlust an Anbaufläche geeignet sind/erscheinen. Wir verweisen insbesondere auf Parkplätze in den Orten und z.B. den großen Parkplatz (Wiesenparkplatz) am Nachtweideweiler in Lamsheim. Diese könnten ohne Funktionsverlust auch mit Solarmodulen bestückt werden.

Aus diesem Grund fordern wir, dass bei Festhalten am Bebauungsplan auf der jetzigen Agrarfläche eine Kombinationsnutzung aus Landwirtschaft und Solaranlage („AGRI-Solaranlage“) zwingend vorgeschrieben wird (unter Angabe einer anteiligen Mindestnutzungsfläche für Landwirtschaft, da nicht der gesamte Modulbereich sinnvoll nutzbar sein wird). Nur die nicht für Landwirtschaft nutzbaren Flächenanteile sind analog der jetzigen Fassung zu begrünen. Die mögliche Aufständehöhe müsste einer agrarischen Nutzung angepasst werden.

Aus der BUND-Position „Naturverträgliche Freiflächen-solaranlagen für Strom und Wärme“: Solche Anlagen machen vor allem Sinn bei Sonderkulturen und Kartoffel- und Gemüseanbau, bei denen eine teilweise Verschaltung - auch in Anbetracht des Klimawandels mit mehr Sonneneinstrahlung bzw. mehr heftigen Wetterereignissen - mehr Schutz für die Kulturen bringt.“

Im Raumordnerischen Entscheid der SGD Süd vom 24.11.2021 wurde angeregt zu prüfen, ob zur besseren Vereinbarkeit der Nutzungen „Landwirtschaft“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ die Errichtung einer Agri-PV-Anlage möglich ist.

Agri-Photovoltaik (Agri-PV) bezeichnet dabei ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion (Photosynthese) und die PV-Stromproduktion (Photovoltaik). Agri-PV deckt ein breites Spektrum in der Intensität und Art landwirtschaftlicher Nutzung und im Mehraufwand für den PV-Anlagenbau ab. Dieses Spektrum reicht vom Anbau von Sonderkulturen und intensiven Ackerkulturen mit speziellen PV-Montagesystemen bis zu extensiver Beweidung mit marginalen Anpassungen auf der PV-Seite. Damit steigert Agri-PV die Flächeneffizienz und ermöglicht den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope.

Die Flächen des Planungsgebiets werden bislang intensiv ackerbaulich genutzt. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Verbandsgemeinde sind zudem auf ackerbauliche Betriebsstrukturen ausgelegt. Viehwirtschaft wird allenfalls untergeordnet betrieben, eine Weidewirtschaft ist in der Verbandsgemeinde nicht relevant. Ebenso beschränkt sich der Sonderkulturanbei zumindest im mittleren und nördlichen Teil der Verbandsgemeinde auf den Anbau von Wein. Obstanbau wird im mittleren und nördlichen Teil der Verbandsgemeinde nicht betrieben. Eine tragfähige Lösung für eine Agri-PV-Anlage ist daher nur dann denkbar, wenn sie weiterhin eine klassische ackerbauliche Nutzung erlaubt.

Bereits 2016 wurde in einem von der Bundesregierung finanzierten Forschungsprojekt eine Agri-PV-Anlage errichtet.





Agri-PV-Anlage in Heggelbach, Bayern. Aus: <https://www.baywa-re.de/de/projekte-in-deutschland/heggelbach>

Wesentliches Merkmal der Anlage ist die gegenüber einer klassischen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wesentlich geringere Anzahl an Solarmodulen. Zur Erzeugung der gleichen Strommenge wird daher eine mindestens um den Faktor 2 größere Fläche erforderlich.

Zudem wird eine Aufständigung der Module auf eine Höhe von ca. 7 m erforderlich, damit zeitgemäße landwirtschaftliche Fahrzeuge eingesetzt werden können. Durch die höhere Aufständigung ergeben sich wesentlich höhere Baukosten, da auch die Statik der Anlage grundlegend andere Anforderungen hat als bei einer klassischen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Ebenso vergrößern sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da eine Einbindung in die Landschaft durch Gehölzpflanzungen erst nach mehrjähriger Entwicklungsdauer wirksam werden kann. Auch wird die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erschwert, da ein Kollisionsrisiko mit den erforderlichen Stützen besteht.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass Agri-PV-Anlage, die gleichzeitig eine klassische ackerbauliche Nutzung erlauben, weder wirtschaftlich sind noch flächensparend und landschaftsbildschonend umgesetzt werden können. Eine verpflichtende Kombination einer Freiflächen-Solaranlage mit einer landwirtschaftlichen Nutzung wird daher im Bebauungsplan nicht vorgegeben.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	
Schreiben vom 05.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Mehr Offenheit bezüglich der Modulanordnung und Ausrichtung:</p> <p><i>Aus der BUND-Position „Naturverträgliche Freiflächenanlagen für Strom und Wärme“: Eine Alternativ zu schräg aufgestellten sind senkrecht aufgestellte Module, die die Solarstrahlung von Osten und Westen empfangen. Sie bieten eine bessere Verteilung der Stromerzeugung über den Tag und vermeiden Einspeisespitzen in der Mittagszeit. Es gibt dabei keine dauerhaft verschatteten Flächen. Der Flächenbedarf für die Befestigung ist minimal. Zwischen den Modulreihen kann mit landwirtschaftlichen Geräten gearbeitet werden, sei es für das Mähen von Grünflächen, die auch dem Naturschutz dienen können, sei es für Bewirtschaftung von AGRI-PV.</i></p>	<p>Der Bebauungsplan gibt keine Vorgaben zur Ausrichtung der Solarmodule. Eine senkrechte Aufstellung der Module, die die Solarstrahlung von Osten und Westen empfangen, ist zulässig.</p> <p>Es wird jedoch keine städtebauliche Anforderlichkeit gesehen, Vorgaben zur Ausrichtung der Solarmodule festzusetzen.</p>
<p>Fehlende Festlegung:</p> <p>Es fehlt eine Festlegung zu eventuellen Außenbeleuchtungen im Bebauungsplan. Deren Nutzung ist nach unserer Ansicht ausschließlich bei Kontroll- und Revisionsarbeiten zulässig.</p>	<p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem Außenbeleuchtungen ausschließlich zu Kontroll- und Revisionszwecken zugelassen werden.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>Es wird eine Festsetzung ergänzt, dass Außenbeleuchtungen ausschließlich zu Kontroll- und Revisionszwecken zulässig sind. Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger entsprechend den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Gutachtens geregelt.</p> <p>Weitergehende Änderungen am Bebauungsplan erfolgen nicht.</p>	

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Von der Maßnahme ist die Produktenfernleitung Fürfeld - Bellheim betroffen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.</p> <p>Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der FBG - Az</p>	<p>Die Produktenfernleitung Fürfeld – Bellheim ist im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>6/25/B42784/22 vom 07.06.2022 und die darin aufgeführten Auflagen und die Hinweise zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne unsere Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.</p>	
<p>Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.</p>	

Fernleitungsbetriebsgesellschaft MBH	
Schreiben vom 07.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft die Produktenfernleitung Fürfeld - Bellheim. Der Schutzstreifenbereich wird als Sonderbereich Photovoltaik ausgewiesen. Die Baugrenze verläuft direkt am Schutzstreifenrand.</p> <p>Aus diesem Grund ist zwingend der tatsächliche Verlauf der Produktenfernleitung mittels Suchschlitzen festzustellen, in den Plan zu übernehmen und die Baugrenze anzupassen. Die Suchschlitze sind durch Sie zu beauftragen und unter Aufsicht unserer Betriebsstelle durchzuführen.</p> <p>Der grobe Trassenverlauf der Produktenfernleitung ist bereits in Ihren Planunterlagen dargestellt. Wir haben nochmals einen Lageplan beigefügt.</p> <p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p> <p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle</p> <p style="text-align: center;">TL Fürfeld 06703/30727-0 tl.fuerfeld@fbg.de</p> <p>die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.</p>	<p>Die Produktenfernleitung Fürfeld – Bellheim ist im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der konkreten Bauausführung zu beachten.</p>

Fernleitungsbetriebsgesellschaft MBH	
Schreiben vom 07.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.</p> <p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Eine Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der konkreten Bauausführung zu beachten.</p>
<p>Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.</p> <p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der Konkretisierung der Planung durch den Bauherrn zu beachten.</p>

Fernleitungsbetriebsgesellschaft MBH	
Schreiben vom 07.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen, Photovoltaikmodule usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzeln- den Bewuchs entsprechend den bestehenden vertrag- lichen Regelungen freigehalten werden. - Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsicht- nahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jeder- zeit gewährleistet bleiben. - Bis zu einer Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zu- ständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingun- gen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge ha- ben. In der Regel wird hierzu die Einhaltung der Grenz- werte durch Messen der resultierenden Schwin- gungsgeschwindigkeiten an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt. - Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorg- fältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbei- ten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der bei- gefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Ar- beitsbeginn zu bestätigen und an uns zurückzusenden. - Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung -dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen -müssen ge- wahrt bleiben. 	
<p>Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planun- gen und Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Lei- tungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen -sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen beste- hen -vom Veranlasser zu tragen sind.</p> <p>Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen bleiben. Einen Eintrag im Erläuterungsbericht mit allen zu beachtenden Siche- rungsmaßnahmen halten wir für erforderlich.</p>	
<p>Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.</p>	

Stadtwerke Frankenthal GmbH	
Schreiben vom 08.07.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Aufgrund der abgelegenen, außerörtlichen Lage ergeben sich aus Sicht der Stadtwerke Frankenthal GmbH keine besonderen Aspekte, die den Planungen grundsätzlich entgegenstünden.</p> <p>Sowohl aus Trinkwasser-, Erdgas- wie auch Stromversorgungsperspektive zeigt sich derzeit kein Koordinierungspotenzial. Das Planprojekt berührt auch keine Wasserschutzgebiete im Einzugsbereich der Wassergewinnung der Stadtwerke Frankenthal.</p> <p>Die Stromversorgungsinfrastruktur betreffend, ergibt sich im Bestand aufgrund der weitentfernten Lage zu Siedlungsräumen und auf Grundlage der genannten Leistungswerte aktuell keinerlei Anschluss- oder Verknüpfungsmöglichkeit, weder für Ein- noch für Ausspeisung von elektrischer Energie.</p> <p>Wie dem Schriftsatz (Begründung unter 8.6. - Ver- und Entsorgung) zu entnehmen ist, soll hier nach Konkretisierung der Planung weiter Auskunft gegeben werden. Insoweit gehen wir davon aus, in die weitergehenden Planungen und Konzeptionen eingebunden zu werden und stehen dahingehend sehr gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Frankenthal GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
Beschluss:	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.	

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 22.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans, sondern ist bei der konkreten Bauausführung zu beachten.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH	
Schreiben vom 22.06.2022	Bewertung der Stellungnahme
<p>Hinsicht/ich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
<p>Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht erforderlich.</p>	